

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

33 (13.8.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529237)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Prämumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 13. August. № 33.

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals an Krämerwaaren, Fleisch, Speck, Brod, Petroleum und Lichten, soll am Donnerstag, den 29 August d. J., Morgens 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen und das Verzeichniß der zu liefernden Krämerwaaren sind vorher auf dem Rathshause einzusehen und die Preisverzeichnisse der Krämerwaaren nebst Proben, soweit solche gefordert werden, vor dem Termine versiegelt einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 9. August 1867.

2) Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg für das Rechnungsjahr 1867/68 sind gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindeglieder, welche die Voranschläge zu erhalten wünschen, können solche in der Registratur auf dem Rathhause kostenfrei in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 10. August.

3) Gefundene Sachen. 1 baumwollenes Tuch, 1 Gesangbuch mit Namen, 1 Manschettenknopf, 1 Feldzugs-Medaille, 1 Brosche, 1 Glacehandschuh.

Die einjährigen Freiwilligen betr.

Nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist bekanntlich jeder Norddeutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Es gehört jeder wehrpflichtige Norddeutsche sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre bei der Reserve — und die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr an.

Nachdem nun nach der zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen, mit dem 1. Oct. d. J. in Kraft tretenden Militair-Convention, Oldenburg von der Stellung eines selbststän-

digen Contingents und folgeweise einer eigenen Militärverwaltung absteht, und vom genannten Zeitpunkte an die Preussischen Militairgesetze zc. unter Preussischer Oberleitung zur Geltung kommen, wird auch von jenem Zeitpunkte an das wichtige, die in manche Verhältnisse tiefeinschneidende Härte der dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen mildernde Institut der einjährigen Freiwilligen hier Anwendung finden, und dürfte es daher zweckmäßig sein, im Folgenden die wichtigsten Grundzüge in Betreff der Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nach einer in diesem Jahre in 5. Auflage in Berlin erschienenen, nach amtlichen Quellen zusammengestellten Brochüre „der einjährige Freiwillige im Preussischen Heere“ hier mitzutheilen:

Durch den einjährigen Freiwilligendienst bewirken junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse nachgewiesen haben und sich während der Militairdienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen, daß sie durch diese einjährige Dienstzeit ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügen d. h. das eine Dienstjahr derselben wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleichgerechnet.

Der Grund dieser Begünstigung liegt in der allgemeinen Wehrpflicht; Niemandem, der sich körperlich dazu qualificirt, wird die Dienstpflicht erlassen; denjenigen Unterthanen aber, von denen man annehmen kann, daß sie das in einem Jahre leisten, wozu es bei der großen Mehrzahl dreier Jahre bedarf, und zwar vermöge ihrer höheren wissenschaftlichen Bildung und ihrer leichteren geistigen Auffassungsgabe werden von den 3 Dienstjahren 2 erlassen.

Der Zweck des Instituts ist die Heranbildung tüchtiger Landwehrofficiere.

Die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienst bei der dazu niedergesetzten Departements-Prüfungscommission darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen. Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheile kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres geschehen.

Um die Vergünstigung zum einjährigen Dienst zu erlangen muß die körperliche Brauchbarkeit und die moralische und wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Da die Freiwilligen im Allgemeinen nicht so schweren Dienst haben, wie die übrigen Soldaten, so wird ihre körperliche Qualifikation auch nach einem andern Maßstabe festgestellt; namentlich ist geringe Größe und Kurzsichtigkeit kein Grund, vom Militair-

dienst befreit zu werden, letztere besonders nicht, weil es gestattet ist im Dienst eine Brille zu tragen.

In Beziehung auf die „moralische Qualification“ muß durch ein obrigkeitliches Attest „untadelhafte Führung und Moralität“ und namentlich nachgewiesen werden, daß der Betreffende noch keine Ehrenstrafen erlitten hat.

Was endlich die wissenschaftliche Qualification anlangt, so wird dieselbe festgestellt, entweder durch Atteste oder durch eine Prüfung.

I. Nachweis der Qualification durch Atteste.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste können nur führen

- a. diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind,
- b. die Schüler **Preussischer Gymnasien**, sowie der **Realschulen erster Ordnung** aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gefessen, an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen und ein genügend gutes Abgangszeugniß erhalten haben.
- c. Die Schüler der zu Entlassungsprüfungen berechtigten **Realschulen zweiter Ordnung und der höheren Bürgerschulen**, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gefessen haben.

Zur Erreichung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Dienst ist für Schüler derjenigen Realschulen zweiter Ordnung, in welchen die lateinische Sprache nicht gelehrt wird, ein Nachweis von Kenntnissen in derselben nicht erforderlich.

- d. die Schüler derjenigen **Progymnasien**, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleich steht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.
- e. die nicht in Seminarien ausgebildeten Schulachts-Candidaten, welche von den zu der Prüfung bestehenden Commissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

II. Nachweis der Qualification durch eine Prüfung. ¹⁾

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienst-

Anm. 1. Nach Art. 12 der Militairconvention sollen die Anforderungen an die Qualification der einjährigen Freiwilligen für die nächsten

stes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den eben genannten Kategorieen gehören, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der ersten Classe einer Realschule zweiter Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist stets das wesentlichste Erforderniß und immer durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu gut kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann anenahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

a. Deutsche Sprache: Gründliche Kenntnisse von der Grammatik, so wie die Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem Geschäftsleben oder über einen Sinnspruch einen orthographisch richtigen und gut stylisirten Aufsatz anfertigen zu können. Gewöhnliche Themata der Examinatoren für junge Leute, die sich wissenschaftlich fortbilden wollen, sind: Denksprüche, Beschreibungen, Schilderungen, oder auch wohl geschichtliche Themata; Techniker erhalten oft Beschreibungen von Maschinen, während Geschäftsaufsätze nur angehenden Kaufleuten zugetheilt werden.

Die Beurtheilung der gelieferten Arbeit giebt in den meisten Fällen den Maßstab für die Kenntniß der Grammatik, so daß eine mündliche Prüfung nicht für nöthig gefunden wird.

(Fortsetzung folgt.)

Jahre in derselben Weise ermäßigt werden, wie es für die durch Gesetz vom 20. September und 24. December 1866 in den Preussischen Staatsverband aufgenommenen Ländergebiete geschehen ist, d. h. es soll den bis incl. 1868 wehrpflichtig werdenden jungen Leuten, welche als einjährige Freiwillige eintreten wollen, das Examen erleichtert, und ein geringerer Grad von Kenntnissen als in den älteren Provinzen, vorläufig für genügend erachtet werden, wenn nur eine allgemeine Bildung des Examinanden ersichtlich ist.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.